

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung am 11. Dezember 2023**

### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022

### **Begründung:**

Die Kindertagespflege im Landkreis Gießen ist eine wichtige Betreuungsform, die vorrangig für Kinder bis zum dritten Lebensjahr gewährt wird. Sie ist formalrechtlich ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu den Kindertageseinrichtungen. Somit kann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) und der damit einhergehende Förderauftrag (§ 22 SGB VIII) ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit der Kindertagespflege erfüllt werden. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihre vertragliche und pädagogische Zuordnung als familienähnliches Betreuungssystem mit hoher Flexibilität und individuellen Betreuungszeiten aus.

Derzeit werden etwa 400 Kinder aus dem Landkreis Gießen von etwa 115 Kindertagespflegepersonen aus dem Gebiet des Landkreises und 25 Kindertagespflegepersonen außerhalb des Gebietes des Landkreises Gießen betreut.

Zentrale Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für diese Betreuungsform ist im Landkreis Gießen u. a. die Kindertagespflegesatzung. Diese regelt die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung der Kostenbeiträge für die Leistung gegenüber Eltern sowie die Gewährung laufender Geldleistungen an geeignete Kindertagespflegepersonen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im November 2022 mit der laufenden Geldleistung befasst, die Kindertagespflegepersonen bei öffentlich geförderter Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII von den Jugendhilfeträgern erhalten. Dabei stand die Sachkostenerstattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) im Fokus. Die Sachkosten sind neben der Anerkennung der Förderleistung eines der beiden Bestandteile der Geldleistung. Wesentliches Ziel des o. g. Urteils ist die finanzielle Absicherung der Kindertagespflegepersonen und Ungleichgewichtungen zu vermeiden. Die Jugendämter sind seit Vorlage des Urteils nunmehr dazu verpflichtet,

die Sachkosten zu pauschalisieren. Das bedeutet konkret, dass die Sachkosten auf die jeweilige Region und deren marktübliche Kosten angepasst werden müssen und für alle in der Region tätigen Kindertagespflegepersonen gleichwertig Anwendung finden müssen. Die Jugendämter sind nicht berechtigt, einzelne Teilaufwendungen der Sachkosten herauszunehmen, wenn diese Kosten einen typischen Standardfall darstellen. Das bedeutet in der Folge, dass auch die Kosten für die Verpflegung eines Kindes in den Sachkosten verpflichtend inkludiert sein müssen. Die Praxis hat dies mitunter sehr unterschiedlich gehandhabt. Zumeist wurde die Verpflegung zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Eltern privat vereinbart. Die Sachkosten sowie die Förderleistung müssen in der Satzung zudem differenziert dargestellt werden.

Um das o. g. Urteil umsetzen zu können, wurde auf Landesebene der Jugendämter ein Kalkulationsschema zur Ermittlung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege erarbeitet. Dieses liegt seit Frühjahr d. J. vor und wurde in der Folge durch das Team Kindertagesbetreuung im Austausch mit anderen Organisationseinheiten mit angemessenen Werten für die Region des Landkreises gefüllt. Siehe Kalkulationsschema zur Ermittlung der angemessenen Sachkosten in der Kindertagespflege für die Region des Landkreises Gießen im Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat große Auswirkungen auf die derzeit gültige Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen und macht eine Änderung und Anpassung erforderlich. Hinzu kommt, dass aus Reihen der Politik und seitens vereinzelter Kindertagespflegepersonen im vergangenen Jahr verschiedenste Änderungswünsche zu einzelnen Bestandteilen der derzeit bestehenden Satzung eingingen und diese nunmehr ebenfalls angeschaut und in Teilbereichen angepasst bzw. umgesetzt werden sollen. Hierbei geht es im Besonderen um das künftige Abrechnungsmodell der Betreuungszeiten und die besondere Förderleistung (Kriterien für Eingruppierung in Stufen).

Im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation des Landkreises ist dieser von den Aufsichtsbehörden aufgefordert, Ausgaben zu prüfen, Sparmöglichkeiten auszuschöpfen und eine Neuverschuldung auf das Notwendigste zu beschränken. Die Neuregelung der Sachkostenerstattung sowie die ohnehin jährlich anzupassende Förderleistung bringt jedoch Mehrkosten für den Landkreis mit sich. Die Höhe des Kostenbeitrages für die Kindertagespflege auf Seiten der Eltern wurde zuletzt in 2015 angepasst. Diese Entlastung der Eltern konnte in der Vergangenheit mit der deutlich entspannteren Haushaltslage begründet werden, ist aktuell jedoch nicht weiter möglich. Eine Erhöhung des in der Satzung geregelten Kostenbeitrages der Eltern ist erforderlich, um mindestens einen Teil der gestiegenen Kosten für den Landkreis ausgleichen zu können.

Aus den oben geschilderten Sachverhalten ergeben sich somit die aus den Anlagen ersichtlichen Punkte für die Satzungsänderung. Die Einzelheiten sind dem Jahresbericht für 2024 zur Fortschreibung der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen zum 01.01.2025 zu entnehmen.

Mit den Änderungen der Satzung beabsichtigen wir nach wie vor die Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen sowie die langfristige Bindung von bestehenden Kindertagespflegepersonen. Mit unserem Entgegenkommen zu den vorgetragenen Wünschen, möchten wir unsere Wertschätzung gegenüber den Kindertagespflegepersonen unterstreichen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 329.085,52 € p. a. in 2025 und 193.711,82 € p. a. ab 2026.

Die Mittel stehen zur Verfügung unter den Konten:

Aufwendungen

36.1.01.01 - 71280003 (Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen)

Erträge

36.1.01.01 - 54701011 (Kostenbeiträge Erziehungsberechtigte)

36.1.01.01 - 54210025 (Zuweisung Landesförderung Kindertagespflege)

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Kinder-  
und Jugendhilfe (53)

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

Isabel Fuchs/  
Stephanie Stein

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

Simone Hackemann

\_\_\_\_\_  
Leiter/in der  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des \_\_\_\_\_

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung